



35. Änderung des Flächennutzungsplans (Bereich: Rhein-Lippe-Hafen – Süd)Lohner,  
Stephanie An: 'bauleitplanung@wesel.de' 08.02.2023 11:46  
Kopie: "'jan.kirmse@brd.nrw.de'", "'kreisplanung@kreis-wesel.de'"  
Protokoll:  
Diese Nachricht wurde weitergeleitet.

## 2 Attachments



Stellungnahme Kreis Wesel.pdf FNP35\_Rhein-Lippe\_Hafen\_34-1.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme mit Unterschrift sowie die Stellungnahme des Kreis Wesel zu folgendem Verfahren:

35. Änderung des Flächennutzungsplans (Bereich: Rhein-Lippe-Hafen – Süd) der Stadt Wesel  
hier: Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Abs. 1 LPlG NRW

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

**Stephanie Lohner**

Praktikantin  
**Referat Staatliche Regionalplanung**  
Kronprinzenstraße 6  
45128 Essen  
T: +49 201 2069-335  
F: +49 201 2069-369  
lohner@rvr.ruhr



**Regionalverband Ruhr**  
Die Regionaldirektorin

Kronprinzenstraße 35  
45128 Essen  
T: +49 201 2069-0  
F: +49 201 2069-500  
[www.rvr.ruhr](http://www.rvr.ruhr)

Postfach 10 32 64 | 45032 Essen  
Steuernummer: 112/5797/0116 | USt.-IdNr.: DE 173867500

Diese E-Mail könnte vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail sind nicht gestattet.

This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorised copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.

Regionalverband Ruhr  
Postfach 10 32 64 | D-45032 Essen

Stadt Wesel  
Fachbereich Stadtentwicklung  
Team 14 – Bauleitplanung –  
Klever-Tor-Platz 1  
46483 Wesel

**Regionalverband Ruhr**  
Die Regionaldirektorin  
Kronprinzenstraße 35  
D-45128 Essen  
T + 49 (0)201 2069 - 0  
F + 49 (0)201 2069 - 500  
info@rvr.ruhr  
www.rvr.ruhr

**35. Änderung des Flächennutzungsplans (Bereich: Rhein-Lippe-Hafen – Süd) der Stadt Wesel  
hier: Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der  
Raumordnung gemäß § 34 Abs. 1 LPlIG NRW**

Essen,  
08.02.2023

**Referat 15**  
**Regionalplanungsbehörde**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Mail vom 26.12.2022 bitten Sie um Stellungnahme gemäß § 34 Abs. 1 LPlIG NRW zur 35. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wesel im Bereich Rhein-Lippe-Hafen – Süd. Der Bebauungsplan Nr. 232 wird im Parallelverfahren aufgestellt.

Sven Husch  
husch@rvr.ruhr  
T + 49 (0)201 2069-604  
F + 49 (0)201 2069-369

Ihr Zeichen

Die Stadt Wesel beabsichtigt die Fortsetzung der Entwicklung des Rhein-Lippe-Hafens im südlichen Bereich. Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die angestrebte Hafenentwicklung auf einer ca. 33 ha großen Fläche vorbereitet. Hierzu soll die bisherige Darstellung eines Industriegebietes und landwirtschaftlicher Flächen (teilweise mit Überlagerungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen für Aufschüttungen, Überschwemmungsgebiet, Deichschutzzone, Produktleitung) geändert werden und künftig ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Hafen“ (ca. 32 ha) und Wald (ca. 0,8 ha) dargestellt werden. Entlang der östlichen und südlichen Planbereichsgrenzen wird durchgehend eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Um das Geländeniveau anzuheben und das hochwasserbedingte Schadenspotenzial zu reduzieren ist eine Aufschüttung vorgesehen. Entsprechend wird das Sondergebiet nahezu flächendeckend durch die Darstellung einer Fläche für Aufschüttungen überlagert. Weiterhin werden nachrichtlich Angaben zum Landschaftsschutzgebiet, zum Überschwemmungsgebiet des Rheins, zum Hochwasserrisikogebiet, zu einer Fläche für Aufschüttungen

Unser Zeichen  
15/WES\_FNP35

Sparkasse Essen  
IBAN: DE56 3605 0105 0000 2000 63  
SWIFT-BIC: SPESDE3E

Postbank Essen  
IBAN: DE67 3601 0043 0012 3404 34  
SWIFT-BIC: PBKDEFF

Steuernummer 112/5797/0116  
USt.-IdNr. DE 173867500

(Aufspülungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung) sowie zu einer unterirdischen Versorgungsleitung übernommen. Die Deichschutzzone III ist als Vermerk ebenfalls in der zeichnerischen Darstellung gekennzeichnet.

Maßgeblich für die raumordnerische Beurteilung sind die Festlegungen des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz (BRPH), des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW, des rechtskräftigen Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) sowie die in Aufstellung befindlichen Ziele des Regionalplans Ruhr (RP Ruhr-Entwurf). Seit dem Erarbeitungsbeschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr vom 06.07.2018 befindet sich der Regionalplan Ruhr im Aufstellungsverfahren. Ein in Aufstellung befindliches Ziel ist als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 4, § 4 Abs. 1 ROG), sobald ein Planungsstand erreicht ist, der die Prognose nahelegt, dass die planerische Festlegung Eingang in die endgültige Fassung des Regionalplans finden wird. Mit Beginn der dritten Offenlage des RP Ruhr am 06.02.2023 liegt eine aktualisierte Entwurfsfassung vor.

#### 1. Ziele der Raumordnung

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines im GEP 99 festgelegten Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit dem Piktogramm „Standorte des kombinierten Güterverkehrs“. Im Osten schließt unmittelbar die Festlegung eines Bereiches für den Schutz der Natur (BSN) und Regionaler Grünzug an. Im Rahmen der aus dem regionalplanerischen Maßstab von 1: 50.000 resultierenden Bereichsunschärfe ist das Plangebiet vollständig dem GIB zuzuordnen. Insofern ist die Bauleitplanung vereinbar mit Ziel 2-3 LEP NRW, demnach sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden innerhalb der Siedlungsbereiche vollzieht.

Gemäß Ziel 8.1-9 LEP NRW gehört der Rhein-Lippe-Hafen zu den Standorten der für NRW landesbedeutsamen öffentlich zugänglichen Häfen. Die landesbedeutsamen Häfen sind als multimodale Güterverkehrszentren zu entwickeln und sollen ihre Flächen für hafenaффines Gewerbe vorhalten. Die Flächen sind so zu entwickeln, dass sie die ihnen zugedachte Funktion im multimodalen Güterverkehr (Wasser, Schiene, Straße) angemessen erfüllen können. Kapitel 3.2, Ziel 1 GEP 99 zielt auf eine stärkere Verknüpfung der Verkehrsträger Schiene, Straße und / oder Wasserstraße unter transportwirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten. Entsprechend sollen an den Standorten des kombinierten Güterverkehrs leistungsfähige dezentrale Güterverkehrszentren (GVZ) und Umschlagseinrichtungen für den Kombinierten Ladungsverkehr entwickelt werden.

Im Zuge der Bauleitplanung wird ein entsprechendes Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Hafen“ dargestellt. Der dargestellte Wald ist deutlich untergeordnet und soll aufgrund seiner bestehenden ökologischen Wertigkeit und strukturellen Vielfalt erhalten bleiben. Ein Anschluss des Rhein-Lippe-Hafens an einen Schienenweg ist derzeit nicht gegeben und auch nicht im GEP 99 gesichert. Laut Begründungsentwurf zur Flächennutzungsplanänderung ist eine Prüfung der potenziellen Schienenanbindung erfolgt und eine Machbarkeitsstudie erarbeitet. Im Bebauungsplan soll darüber hinaus die Möglichkeit einer zukünftigen Schienenanbindung berücksichtigt werden. Insgesamt ist die Flächennutzungsplanänderung mit den Zielen 8.1-9 LEP NRW und Ziel 1 (Kapitel 3.2) GEP 99 vereinbar. Die Realisierung einer trimodalen Anbindung des Rhein-Lippe-Hafens durch eine zusätzliche Schienenanbindung wird von unserer Seite unterstützt.

Weiterhin ist die Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht im Sinne des Ziels 6.1-1 LEP NRW. So liegt das vorgesehene Sondergebiet innerhalb eines Bereiches, der gemäß dem Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes NRW vom 29.03.2016 als Hafenflächen entwickelt werden soll und hinsichtlich des Bedarfes gesondert zu betrachten sind. Eine Anrechnung auf den lokalen Gewerbeflächenbedarf der Stadt Wesel erfolgt dementsprechend nicht.

Hinsichtlich der LEP-Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum ist Grundsatz 6.1-7 in die Abwägung einzustellen. Demnach sollen Planungen von neuen Siedlungsflächen und des Umbaus bzw. der Sanierung von Siedlungsgebieten energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie die Möglichkeit der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien begünstigen. Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen - insbesondere Hitze und Starkregen - nicht weiter verschärfen, sondern die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums stärken und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern.

Gemäß Kapitel 2.1, Ziel 1-1 GEP 99 hat der Übergang zwischen Freiraum und baulich geprägten Bereichen besondere Bedeutung, d.h., dass u.a. abschließende Ortsrandeingrünungen bei der Siedlungsentwicklung verstärkt zu beachten sind. Mit der Darstellung des Waldes und der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wird dem Ziel Rechnung getragen.

Im Hinblick auf die Festlegungen des BRPH sind im Besonderen die Risiken von Hochwassern, einschließlich der davon möglicherweise betroffenen empfindlichen und schutzwürdigen Nutzungen (Ziel I.1.1 BRPH) sowie die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick

auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer oder Starkregen (Ziel I.2.1 BRPH) nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen. Hochwasserminimierende Aspekte sollen berücksichtigt und auf eine weitere Verringerung von Schadenspotenzialen soll hingewirkt werden (Grundsatz II.1.1 BRPH). Das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens ist, soweit es hochwassermindernd wirkt, zu erhalten (Ziel II.1.3 BRPH).

Die Bauleitplanung setzt sich im Wesentlichen mit den Inhalten des BRPH auseinander. Dies schlägt sich u.a. durch nachrichtliche Übernahmen in der Planzeichnung, durch eine Beikarte zum Hochwasserisikomanagement sowie im Umweltbericht nieder. Darüber hinaus sind noch Aussagen zur Gefährdung des Plangebietes bei Starkregen zu treffen.

## 2. In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung

Im RP Ruhr-Entwurf befindet sich das Plangebiet innerhalb eines GIB mit der Zweckbestimmung „Landesbedeutsamer Hafenstandort“. Innerhalb der GIBz „Landesbedeutsame Hafenstandorte“ gelten die Ziele 1.7-1 und 1.7-2 RP Ruhr-Entwurf. Demnach sind die GIBz ausschließlich für Infrastrukturen und Verwaltungseinrichtungen des Hafens sowie für hafenauffines Gewerbe vorbehalten. Ferner sind durch die Bauleitplanung Flächen für die Infrastrukturen vorzuhalten, die einen multimodalen Güterumschlag zwischen Wasserstraßen-, Straßen- bzw. Schienennetz gewährleisten.

Die vorgelegte Bauleitplanung ist aus oben bereits dargelegten Gründen auch mit den Zielen 1.7-1 und 1.7-2 RP Ruhr-Entwurf vereinbar. Hinsichtlich des Anschlusses des Rhein-Lippe-Hafens an einen Schienenweg bleiben die Voraussetzungen gegenüber dem GEP 99 unverändert. Laut Begründungsentwurf zur Flächennutzungsplanänderung ist eine Prüfung der potenziellen Schienenanbindung erfolgt und eine Machbarkeitsstudie erarbeitet. Im Bebauungsplan soll darüber hinaus die Möglichkeit einer zukünftigen Schienenanbindung berücksichtigt werden.

## 3. Stellungnahme Kreis Wesel

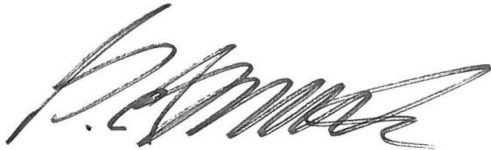
Die Stellungnahme des Kreises Wesel im Rahmen der Anfrage gemäß § 34 Abs. 1 LPIG liegt als Anlage bei.

## 4. Fazit

Die Anpassung der 35. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wesel im Bereich des Rhein-Lippe-Hafens – Süd – kann in Aussicht gestellt werden. Der Vorlage der vollständigen Planunterlagen gemäß § 34 Abs. 5 LPIG sehen wir entgegen.

Die vorstehende Entscheidung bezieht sich ausschließlich auf § 34 Landesplanungsgesetz. Weitere Genehmigungen oder Entscheidungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Bongartz', written in a cursive style.

Im Auftrag  
Michael Bongartz  
- Leiter Referat Regionalplanung -

Anlage

# Der Landrat

als untere staatliche Verwaltungsbehörde



Hausanschrift:  
Reeser Landstraße 31  
46483 Wesel

Der Landrat als untere staatl. Verwaltungsbehörde - Postfach 10 11 60 - 46471 Wesel

Regionalverband Ruhr  
[regionalplanung@rvr.ruhr](mailto:regionalplanung@rvr.ruhr)

Kopie an:  
Stadt Wesel  
Fachbereich 1 - Stadtentwicklung  
Herrn Jan-Myro Beier

Dienststelle: 63-1-1  
Kreisplanung

Anschrift: Reeser Landstraße 31  
46483 Wesel

Auskunft erteilt: Herr Eickelkamp

E-Mail: [klaus.eickelkamp@kreis-wesel.de](mailto:klaus.eickelkamp@kreis-wesel.de)

Telefon: (0281) 207 2606

Telefax: (0281) 207 – 672606

Zimmer: 606

Ihr Schreiben: 16.12.2022

Mein Zeichen: **601/20170/22**

Datum: 30.01.2023

Öffnungszeiten: Mo. bis Do. 8:30 bis 12:00 und 14:00 bis 16:00  
Fr. 8:30 bis 12:30

## 35. Änderung des Flächennutzungsplanes "Rhein-Lippe-Hafen-Süd" der Stadt Wesel

hier: landesplanerische Anfrage gem. § 34 Abs. 1 LPIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus der Sicht des Kreises Wesel bestehen gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wesel keine Bedenken.

Vielmehr ist die Änderung durch entsprechende Festlegungen des Regionalplans Ruhr vorbereitet. Der Kreis Wesel begrüßt die Änderung wegen der hohen Bedeutung des Hafens für die wirtschaftliche Entwicklung der Region.

Ich weise darauf hin, dass im derzeit rechtsverbindlichen Gebietsentwicklungsplans (GEP 99) der Bezirksregierung Düsseldorf gilt: „Durch die Bauleitplanung ist sicherzustellen, dass in den Überschwemmungsbereichen neue Bauflächen und sonstige hochwasserempfindliche Nutzungen unterbleiben müssen.“ Kleinere Bereiche der derzeitigen Flächen mit der Nutzung „Landwirtschaftliche Flächen“ und „Industriegebiet“, welche in ein „Sondergebiet - Hafen“ umgewandelt werden sollen, liegen im Überschwemmungsgebiet des Rheins. Die Überschwemmungsflächen grenzen unmittelbar an den Rhein an und weisen bereits im jetzigen Zustand bauliche Anlagen wie Wege und Anlegestellen auf.

Öffentliche Verkehrsmittel: Züge der Linien RE 5, RE 19, RE 19a und RE 49 bis Bahnhof Wesel, Buslinien 63, 64 und 84 bis Haltestelle Kreishaus

#### Konten der Kreiskasse Wesel:

Sparkasse am Niederrhein

IBAN: DE71 3545 0000 1101 0001 05

BIC: WELADED1MOR

Niederrheinische Sparkasse RheinLippe

IBAN: DE45 3565 0000 0000 2001 54

BIC: WELADED1WES

INTERNET  
[www.kreis-wesel.de](http://www.kreis-wesel.de)  
EMAIL  
[post@kreis-wesel.de](mailto:post@kreis-wesel.de)

Aus Sicht des Trägers der Landschaftsplanung weise ich darauf hin, dass der Bereich der 35. Änderung nicht im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes des Kreises Wesel „Raum Wesel“ gelegen ist. Dennoch ist eine Einbindung der vorbereiteten Nutzung in die Landschaft durch geeignete Maßnahmen der Landschaftspflege notwendig.

Die auf Natur- und Landschaft bezogenen, vorliegenden Unterlagen (Umweltbericht, Umweltverträglichkeitsstudie) sind hinreichend und plausibel. Sie sind im weiteren Verfahren zu konkretisieren (u.a. Landschaftspflegerischer Begleitplan).

Die geplante Wegeverbindung innerhalb der MSPE-Fläche (Gehölzstreifen am südöstlichen Rand) ist denkbar. Abschirmung des Weges durch Gehölze, stabile Zäunung sowie besondere Beschilderung zur Besucherlenkung sind erforderlich.

Artenschutzrecht:

Im Hinblick auf das Artenschutzrecht bestehen gegen den o.a. Bauleitplan keine grundsätzlichen Bedenken.

NATURA-2000-Gebiete:

Im Hinblick auf die sich aus den Natura2000-Gebieten ergebenden Anforderungen an die Planung sind die Unterlagen (FFH-Vorprüfung) aus meiner Sicht hinreichend vertieft und plausibel.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Eickelkamp